

**HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT  
DER PRÄSIDENT**



Hessisches Landessozialgericht  
Steubenplatz 14 - 64293 Darmstadt

**Elektronisches Schreiben**

Deutscher Bundestag

Leiter

Sekretariat PA 6

Rechtsausschuss

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Aktenzeichen:

**P**

Dst.-Nr.:

0650

Bearbeiter:

Präsident

Durchwahl:

06151 804-3310

Fax:

0611/32 76 18 513

E-Mail:

vorzimmer@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Datum:

3. Juni 2024

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der  
Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie  
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)  
hier: Perspektive der Justizverwaltung**

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel der besseren Rechtssetzung und des Bürokratieabbaus. Die vorgeschlagenen Normierungen streben als Gesetzesfolgen u.a. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen an. Erhebliche Entlastungen erwartet sich der Entwurf durch vorgesehene Änderungen im Bereich der Schriftformerfordernisse des bürgerlichen Rechts und durch die Förderung der Digitalisierung. Die Justizverwaltung findet im Gesetzesentwurf zumindest keine ausdrückliche Erwähnung oder Berücksichtigung. Zwar wird an zwei Stellen das Nachhaltigkeitsziel 16 genannt, nämlich „friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Ziel schließt der Begründung zufolge den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen ein (S. 55) und soll durch die Streichung überflüssiger Regelungen unterstützt werden (S. 56). Der tatsächliche/unmittelbare Zugang zu Justiz wird (durch diesen Entwurf) allerdings nicht verbessert.

Vor diesem Hintergrund nehme ich aus Sicht der Justizverwaltung knapp wie folgt Stellung:

**DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN**

64293 Darmstadt, Steubenplatz 14  
Telefon 06151 804-01 - Telefax 0611 327618513  
E-Mail: [verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de) · [www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de)

- I. Für die Justizverwaltung sind durch die mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen die Bürokratie abbauende Folgen nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten.

Vom Begriff der Justizverwaltung in dem dieser Stellungnahme zugrundgelegten Verständnis sind umfasst einerseits die Gerichtsverwaltung als die gesamte auf die Organe der Justiz selbst bezogene verwaltende Tätigkeit der Gerichte zur materiellen, personellen und organisatorischen Gewährleistung und Sicherstellung der Erfüllung des grundgesetzlich den Gerichten zugewiesenen Justizgewährungsanspruchs und andererseits die Justizverwaltung im engeren Sinne als öffentliche Verwaltung durch die Gerichte mit Außenwirkung.

Der Entwurf adressiert mit keinem seiner Änderungsartikel Gegenstände, die die Justizverwaltung im vorgenannten Sinne mit einer gewissen Relevanz betreffen.

Dies gilt auch und insbesondere in dem Maßnahmenfeld, in dem mit Hilfe des digitalen Wandels durch die Absenkung von Formerfordernissen im Zivilrecht der Bürokratieabbau gefördert werden soll. Soweit der Gesetzesentwurf z.B. die Option eröffnen will, viele Rechtsgeschäfte künftig ohne Medienbrüche digital abzuwickeln, mag das im Alltag von Unternehmen als auch von Bürgerinnen und Bürgern zu Erleichterungen führen.

Dem könnten aber – vor allem im Bereich der Rechtsanwendung – zu erwägende Unsicherheiten gegenüberstehen. In der Kommentarliteratur wird der Regelungszweck der mit dem Entwurf angestrebten Textform wie folgt, etwa exemplarisch von Arnold, in: Erman, BGB-Kommentar, 17. A., 2023, § 126b, Rdnr. 1, beschrieben:

*„Durch den Verzicht auf eine eigenhändige Unterschrift iSv § 126 I oder eine Signatur iSv § 126a I soll es dem Geschäftsverkehr vor allem ermöglicht werden, bestimmte rechtserhebliche Erklärungen als Serienbrief (etwa per Fax, als computergefertigten Ausdruck oder als E-Mail) ohne Unterschrift zu versenden. Der Sicherheitsstandard der Textform bleibt insgesamt deutlich hinter dem anderer gesetzlicher Formen zurück. Die üblichen Formzwecke (§ 125 Rn 2ff) erfüllt die Textform deshalb nicht oder nur in geringem Maße (Grüneberg/Ellenberger Rn 1). Ihr kommt vorrangig Informations- und Dokumentationsfunktion zu (BT-Drs 14/4987, 19).“*

Aus richterlicher Sicht dürfte – im Wege eines Exkurses – vor diesem Hintergrund darauf hinzuweisen sein, dass die Absenkung des gesetzlich zu wahrenden Standards einer Formvorschrift zwar den Rechtsverkehr erleichtert, aber generell das Risiko in sich trägt, dass es über die Reduzierung des Schutzniveaus einer Formvorschrift vermehrt zu auch gerichtli-

chen Auseinandersetzungen kommen kann. Ohne Wahrung der Schriftform oder einer anderen Form, die die Feststellung der Identität des Erklärenden erlaubt, würde vermehrter Streit über die Frage, ob die jeweils in Textform abgegebene Erklärung auch demjenigen, der in Textform als Erklärender ausgewiesen ist, zugerechnet werden kann, jedenfalls nicht unwahrscheinlicher werden.

Generell gilt: Formerleichterungen können den Rechtsverkehr beschleunigen, gleichzeitig aber auch Rechtsunsicherheit erzeugen.

II. Einzelne im Entwurf vorgesehene Gesetzesänderungen bieten Ansätze für entsprechende gesetzgeberische Anpassungen im Bereich der Justizverwaltung:

1. Die vorgesehenen Änderungen im Passgesetz (PassG; Artikel 8) und im Luftverkehrsgesetz (LuftVG; Artikel 9) erlauben es, künftig bei der Flugabfertigung Reisepässe digital auszulesen. Hierdurch sollen Abfertigungsprozesse erheblich erleichtert und beschleunigt und zudem der Missbrauch gefälschter Ausweisdokumente erschwert werden.

Eine entsprechende Ausleseoption könnte Prozesse der Justiz vereinfachen und zur Vermeidung von Medienbrüchen beitragen, in denen es der Identitätsfeststellung des jeweils Erklärenden bedarf. Vorstellbar wäre dies etwa für die Rechtsantragsstellen, in denen die Daten bislang manuell durch die für die Aufnahme der Anträge zuständigen Justizbediensteten erfolgt.

2. Eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und Steuerberater soll es künftig ermöglichen, dass Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr zahlreiche schriftliche Vollmachten für die jeweiligen Träger der sozialen Sicherung ausstellen müssen, sondern eine Generalvollmacht genügt, die in der Vollmachtsdatenbank elektronisch eingetragen und von allen Trägern der sozialen Sicherung abgerufen werden kann (Artikel 30 Nummer 4, 5, Artikel 51 Nummer 1 und 3).

Hier dürfte aus Sicht der Justizverwaltung die Prüfung naheliegen, ob eine derartige Datenbanklösung auch für den zentralen Nachweis besonderer justizieller Berechtigungen in Betracht kommen könnte, soweit der Zugriff auf die Datenbank auf öffentliche Stellen oder besonders Berechtigte beschränkt bliebe. Zu denken wäre insoweit an Betreuerausweise, Insolvenzverwalter-Bestellungen, Nachlassverwalter-Bestellungen oder auch Erbscheine.

3. Bei Artikel 46 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes) handelt es sich um eine sprachliche Anpassung und Klarstellung, dass der Arbeitgeber der Aushangpflicht nach § 16 Absatz 1 ArbZG auch nachkommt, wenn er die geforderten Informationen über die im Betrieb oder der Dienst-

stelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den Informationen haben.

Soweit das ArbZG auf Personal, das in der Justiz beschäftigt ist, Anwendung findet, dürften die entsprechenden Formerleichterungen auch dort Geltung erlangen. Eine umfassende bürokratische Erleichterung wird sich indes erst einstellen, wenn auch bzgl. der landesrechtlich zu beachtenden Arbeitszeitverordnungen ebenso verfahren wird.

4. Die Einführung der Textform für Anträge auf Elternzeit erleichtert die Kommunikation zwischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Artikel 48 Nummer 10). Zudem vereinfacht der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern den Nachweis von Geburten bei der Beantragung von Elterngeld (Artikel 48 Nummer 14). Grundsätzlich ist ein derartiger Ansatz auch für die Justizverwaltung zu begrüßen.

Letztlich wird auch insoweit die Authentifizierung und Sicherstellung der Unveränderbarkeit von Daten befriedigend geregelt werden müssen. In den Verwaltungen, so auch in der Justizverwaltung, ist sicherzustellen, dass die E-Mails in der Originalform zu den jeweiligen Vorgängen genommen werden und sie den Urheber rechtssicher erkennen lassen. Für die Justizverwaltung ruhen insoweit die Hoffnungen auf dem Einsatz von Dokumentenmanagementsystemen, in Hessen z.B. ab 2025 auf der Grundlage von DMS 4.0.

gez. Dr. Wolf